

Wien, 2. Jänner.

(Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses von Handlungsgehilfen ausländischer Staatsangehörigkeit.) Nach der Vollzugsanweisung vom 18. November 1918 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung kommen die durch diese Vollzugsanweisung den Dienstnehmern gewährten Begünstigungen Ausländern nur dann zugute, wenn der Staat, dem sie angehören, umgekehrt deutschösterreichischen Staatsbürgern gleiche Vorteile gewährt. Wie nun das deutschösterreichische Staatsamt für Justiz mitteilt, besteht in Ungarn eine Ministerialverordnung vom 24. November 1918 „über das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen und Angestellten von Gewerbe- und Handlungsunternehmungen“, welche im großen und ganzen ähnliche Vorschriften enthält wie die deutschösterreichische Vollzugsanweisung. Diese Verordnung trifft keine Ausnahmsverfügung für Angestellte fremder Staatsangehörigkeit und ist somit nach einer Erklärung des ungarischen Handelsministeriums auf deutschösterreichische Staatsbürger in gleicher Weise anzuwenden wie auf ungarische Staatsangehörige. Im Verhältnisse zu Ungarn ist daher eine Grundlage zur Anwendung des Gegenrechtes im allgemeinen gegeben. Im tschechoslowakischen Staat, im slowenischen Teil des südböhmischen Staates und in der westukrainischen Republik sind bis zum 25. Dezember 1918 keine Vorschriften erlassen worden, durch die die feinerzeitige kaiserliche Verordnung vom 29. Februar 1916 abgeändert worden wäre. Den Angehörigen dieser Staaten können daher in Deutschösterreich bis auf weiteres nur die Begünstigungen dieser kaiserlichen Verordnung, nicht aber die weitergehenden Vorteile der Vollzugsanweisung vom 18. November 1918 zugute kommen.